



Abfallreglement der Politischen Gemeinde Aadorf

INHALTSVERZEICHNIS		Seite
ABFALLREGLEMENT		
I. Allgemeine Bestimmungen		
Art. 1	Zweck	1
Art. 2	Geltungsbereich	1
Art. 3	Zuständigkeit	1
Art. 4	Übergeordnetes Recht	1
Art. 5	Zweckverband	1
Art. 6	Abgabepflicht	2
Art. 7	Ablagerungsverbot	2
Art. 8	Verbrennungsverbot	2
II. Sammeldienst / Sammelplätze		
Art. 9	Sammeldienste	2
Art. 10	Bereitstellung	2
Art. 11	Anschaffung und Unterhalt der Behältnisse	3
Art. 12	Zulässige Behältnisse	3
Art. 13	Abfuhrplan	3
Art. 14	Sonderabfälle	4
Art. 15	Problemabfälle	4
Art. 16	Sammelplätze	4
Art. 17	Behandlung kompostierbarer Abfälle	4
Art. 18	Tierische Abfälle und Kadaver	4
III. Bauabfälle		
Art. 19	Grundsatz	4
Art. 20	Entsorgungskonzept	5
IV. Finanzierung		
Art. 21	Kostendeckungsprinzip	5
Art. 22	Kosten	5
Art. 23	Gebühren	5
Art. 24	Kehrrechtgrundgebühr	6
V. Strafbestimmungen		
Art. 25	Strafbestimmungen	6
VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen		
Art. 26	Ausserkraftsetzung bisheriger Erlasse	6
Art. 27	Zuständigkeit und Rechtsmittel	6
Art. 28	Inkraftsetzung	7

ABFALLREGLEMENT

Gestützt auf das Gesetz über die Abfallbewirtschaftung des Kantons Thurgau vom 10.02.1993 und die Verordnung des Regierungsrates zum Gesetz über die Abfallbewirtschaftung vom 30.08.1994

erlässt die **Politische Gemeinde Aadorf**, nachfolgend Gemeinde genannt, das vorliegende Abfallreglement:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Zweck

Dieses Reglement bezweckt die Vermeidung von Abfällen, die Verminderung der Abfallmenge, die sinnvolle Wiederverwendung und Verwertung, sowie die schadlose Beseitigung der Abfälle.

Art. 2

Geltungsbereich

Die Bestimmungen dieses Reglementes gelten für das ganze Gemeindegebiet.

Das Reglement gilt nicht für betriebsspezifisch landwirtschaftliche, gewerbliche oder industrielle Abfälle sowie für Abfälle, für die besondere Bestimmungen von Bund und Kanton gelten. Die Verursachenden solcher Abfälle sind verpflichtet, diese auf eigene Kosten zu bewirtschaften.

Art. 3

Zuständigkeit

Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement sowie die Bestimmungen des Bundes und des Kantones, soweit die Gemeinde zuständig ist. Er kann den Vollzug einer speziellen Kommission oder einer Verwaltungsabteilung übertragen.

Der Gemeinderat kann Dritte mit der Organisation von Sammeldiensten und der Verwertung von Abfällen beauftragen.

Art. 4

Übergeordnetes Recht

Die eidgenössischen und kantonalen Bestimmungen über den Gewässer- und Umweltschutz sowie die Abfallbewirtschaftung sind übergeordnet und gehen den vorliegenden Bestimmungen vor.

Art. 5

Zweckverband

Die Gemeinde gehört dem Zweckverband Abfallverwertung Bazenheid (nachfolgend ZAB genannt) und dem Kehrichtabfuhrverband Hinterthurgau (KVH) an.

Art. 6

Abgabepflicht

Abfälle sind der Kehrichtabfuhr oder den Spezialabfuhrungen mitzugeben, respektive bei den Sammelplätzen bereitzustellen oder zu den vorgegebenen Zeiten an der oder den Sammelstellen abzugeben.

Art. 7

Ablagerungsverbot

Das Ablagern von Abfällen ausserhalb bewilligter Sammelstellen ist verboten.

Art. 8

Verbrennungsverbot

Das Verbrennen von Abfällen im Freien oder in ungeeigneten Feuerungsanlagen sowie das Abbrennen von Gebäuden oder Gebäudeteilen ist verboten.

Das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen aus Garten, Feld oder Forst ist zulässig, sofern keine übermässigen Immissionen entstehen.

II. Sammeldienst / Sammelplätze**Art. 9**

Sammeldienste

Die vom Gemeinderat beauftragten Organe führen periodisch Sammlungen für folgende Stoffe durch:

- Hauskehricht und Sperrgut
- kompostierbares Material
- Altmetalle
- Papier und Karton

Das Angebot von Sammlungen kann vom Gemeinderat geändert werden.

Art. 10

Bereitstellung

Die Abfälle sind rechtzeitig, frühestens aber am Vorabend an der Fahrroute bereitzustellen. Der Fussgänger- und Fahrverkehr darf nicht behindert werden.

Abfälle aus Liegenschaften, welche nicht an der Fahrroute liegen, sind an geeigneter Stelle an der Fahrroute zu deponieren. Bei Unklarheiten entscheidet der Gemeinderat oder die von ihm bezeichnete Kommission über den Sammelplatz.

Nicht vorschriftsgemäss bereitgestellte Abfälle werden nicht abgeführt.

Die entleerten Behälter sind vom Eigentümer oder von der Eigentümerin möglichst rasch zurückzunehmen. Die Gemeinde und das Abfuhrunternehmen lehnen jegliche Haftung für durch Drittpersonen entwendete, verwechselte oder beschädigte Behälter ab.

Art. 11

Anschaffung und
Unterhalt der Behältnisse

Die Anschaffung, der Unterhalt und die Reinigung aller Abfallsammelbehälter ist grundsätzlich Sache der Haushaltungen bzw. des Hauseigentümers oder der Hauseigentümerin oder der Betriebe.

Art. 12

Zulässige Behältnisse

Die Bereitstellung des durch den ZAB zu entsorgenden Siedlungsabfalles hat in der von diesem vorgeschriebenen Weise zu erfolgen.

Zusätzlich zu den Verbandskehrriechsäcken dürfen auch handelsübliche Normkehrriechsäcke oder neutrale Säcke verwendet werden, sofern entsprechend ihrem Volumen Marken des Zweckverbandes aufgeklebt sind.

Container für Privathaushalte dürfen nur Verbandskehrriechsäcke oder handelsübliche Normkehrriechsäcke mit entsprechenden Marken enthalten.

Container für Industrie und Gewerbe dürfen die Abfälle in offener Schüttung enthalten. Sie müssen gemäss Verbandsvorschrift plombiert oder bei Entrichtung einer Jahrespauschale besonders gekennzeichnet sein.

Der Inhalt von Containern darf nur so weit gepresst werden, als dadurch die problemlose Leerung nicht behindert wird.

Sperrgut ist einzeln, gebündelt oder offen in Gefässen bereitzustellen und mit der vorgeschriebenen Anzahl Gebührenmarken zu versehen. Bezüglich Masse und Gewicht gelten die Richtlinien des ZAB.

Sammelbehälter für kompostierbare Abfälle dürfen keine anderen Abfallarten enthalten. Sie sind besonders zu kennzeichnen.

Defekte und überfüllte Sammelbehälter sowie unordentlich bereitgestellte oder verletzungsgefährliche Sperrgüter werden vom Abfallsammelbetrieb zurückgewiesen.

Art. 13

Abfuhrplan

Der Abfuhrplan und die Fahrroute für Hauskehricht werden vom Verband festgelegt. Die Abfuhr erfolgt in der Regel wöchentlich.

Die Abfuhr der Separatsammlungen wird vom zuständigen Organ festgelegt und in geeigneter Weise publiziert.

Art. 14

Sonderabfälle

Die Gemeinde oder von ihr beauftragte Organisationen führen periodische (mind. alle 2 Jahre) Separatsammlungen für Sonderabfälle in kleineren Mengen (max. 20 kg pro Abgabe) durch.

Art. 15

Problemabfälle

Die Gemeinde sorgt für geeignete Entsorgungsmöglichkeiten für Problemabfälle in kleineren Mengen (einzelne Geräte oder Gegenstände mit einem Maximalgewicht von 30 kg).

Art. 16

Sammelplätze

Die Gemeinde oder die von ihr beauftragten Organe unterhalten an geeigneten Orten Sammelplätze für folgende Stoffe:

- kompostierfähiges Material
- Glas
- Alu und Weissblech
- Metalle
- Batterien
- Mineral- und Speiseöle
- Medikamente und giftige Stoffe

Das Angebot von Sammelplätzen kann vom Gemeinderat geändert werden.

Art. 17

Behandlung kompostierbarer Abfälle

Die kompostierbaren Abfälle sollen soweit als möglich privat kompostiert werden. Es dürfen dabei keine übermässigen Einwirkungen auf die Umgebung erfolgen.

Die Gemeinde fördert die Kompostierung organischer Abfälle auf privater Basis.

Art. 18

Tierische Abfälle und Kadaver

Tierische Abfälle und Kadaver sind in der Tierkörpersammelstelle Sirnach (Büfelden) abzugeben. Für die Abfuhr und Beseitigung gelten die Vorschriften der Verordnung über die Entsorgung tierischer Abfälle (VETA). Gewerbs-

mässige Anlieferer können auch andere amtlich zugelassene Entsorgungsbetriebe beliefern.

III. Bauabfälle

Art. 19

Grundsatz

Bauabfälle haben die Verursachenden auf ihre Kosten zu entsorgen.

Bauabfälle sind auf der Baustelle oder in geeigneten Anlagen zu trennen und - soweit möglich und wirtschaftlich tragbar - der Verwertung zuzuführen. Nicht verwertbare Bauabfälle sind der entsprechenden Bewirtschaftung zuzuführen.

Art. 20

Entsorgungskonzept

Ein verbindliches Entsorgungskonzept ist zwingend einzureichen:

- Bei einem vollständigen oder teilweisen Abbruch von gewerblichen oder industriellen Bauten.
- Bei einem voraussichtlichen Anfall von Bauabfällen von mehr als 200m³.

Überdies haben die Verursachenden von Bauabfällen auf Verlangen der Gemeindebehörde jederzeit den Entsorgungsweg offen zu legen.

IV. Finanzierung

Art. 21

Kostendeckungsprinzip

Die Gemeinde erhebt zur Erfüllung ihrer Aufgaben kostendeckende Gebühren, welche soweit sinnvoll nach dem Verursacherprinzip veranlagt werden.

Art. 22

Kosten

Zu decken sind die Kosten für die Bewirtschaftung, die administrativen Aufwendungen, die Verzinsung und Abschreibung des Anlagekapitals, angemessene Rückstellungen für Störfälle und Nachsorge sowie die Kosten für Massnahmen zur Vermeidung und Verminderung der Abfallmenge und zur sinnvollen Wiederverwendung und Verwertung von Abfällen.

Art. 23

Gebühren

Die Aufwendungen, die durch die Abfallbeseitigung und Bewirtschaftung anfallen, werden wie folgt gedeckt:

- a) Durch gebindebezogene Gebühren des Zweckverbandes. Diese werden durch dessen Delegiertenversammlung festgelegt und jährlich in geeigneter Weise publiziert.
- b) Durch gebinde- und mengenbezogene Gebühren für andere, separat gesammelte Abfälle. Die Gebühren werden durch den Gemeinderat oder den Entsorger festgelegt.
- c) Durch die Kehrichtgrundgebühr, die gemäss Art. 24 festgelegt wird.

Art. 24

Kehrichtgrundgebühr

Die Kehrichtgrundgebühr wird zur Finanzierung der nicht durch Art. 23, lit. a) und lit. b) gedeckten Restkosten erhoben.

Für jeden Haushalt ist eine jährlich wiederkehrende Pauschalgebühr zu entrichten. Ebenso für Läden, Büros, Verwaltungen, Schulen, Werkstätten, Restaurants und andere Gewerbe- bzw. Industriebetriebe.

Der Gemeinderat kann in Jahren, in denen die Kehrichtgrundgebühr voraussichtlich sehr niedrig ausfallen wird, aus Verhältnismässigkeitsgründen auf die Erhebung verzichten. Die Erhebung der Gebühr erfolgt, wenn die Restkosten den Betrag von Fr. 50.-- pro Haushalt übersteigen.

V. Strafbestimmungen**Art. 25**

Strafbestimmungen

Verstösse gegen Bestimmungen des vorliegenden Reglementes oder gegen übergeordnete eidgenössische und kantonale Erlasse werden, gestützt auf Art. 33 AbfG und Art. 147 BauG, mit Haft oder Busse bis Fr. 50'000.--, bei Gewinnsucht mit Busse in unbeschränkter Höhe bestraft.

VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen**Art. 26**Ausserkraftsetzung
bisheriger Erlasse

Mit Inkraftsetzung dieses Reglementes tritt das bisherige Reglement über die Abfallentsorgung vom 14.12.1988 ausser Kraft.

Art. 27

Zuständigkeit und Rechtsmittel

Zuständig für den Vollzug dieses Reglementes ist der Gemeinderat.

Auf dieses Reglement gestützte Entscheide des Gemeinderates können innert 20 Tagen seit Eröffnung beim Departement für Bau und Umwelt des Kantons Thurgau mittels Rekurs angefochten werden.

Gegen Entscheide der Kommission oder der Verwaltung kann innert 20 Tagen beim Gemeinderat schriftlich Einsprache geführt werden.

Rekurse sind schriftlich und begründet im Doppel unter Beilage der Vorakten einzureichen.

Art. 28

Inkraftsetzung

Dieses Reglement tritt nach der Beschlussfassung durch die Gemeindeversammlung und Genehmigung durch das Departement für Bau und Umwelt in Kraft.

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am
23. Juni 1997

Der Gemeindeammann:

Der Gemeindeschreiber:

sig. Bruno Lüscher

sig. Albert Schwager

Vom Departement für Bau und Umwelt genehmigt am:
30. Juli 1997